

Anlage 3 Bohranzeige 1/4

Bohranzeige

Hinweis: Ist ein Bohrunternehmen beauftragt, obliegt diesem die Bohranzeige gemäß Art. 30 Abs. 1 Satz 2 BayWG. Die Bohranzeige ist i. d. R. ausreichend für Erdwärmesonden, die **nicht ins Grundwasser hineinreichen**. Für Erdwärmesonden, die ins Grundwasser hineinreichen, ist ein Antrag auf Erlaubnis auszufüllen; s. Anlage 4.

Ort, den

An die Kreisverwaltungsbehörde

Absender

.....
.....
.....
.....

- wasserrechtliche Anzeige nach § 49 Abs. 1 WHG i.V. m. Art. 30 BayWG (für Erdwärmesonden mit Bohrtiefen bis 100 m)
- bergrechtliche Anzeige nach § 127 BBergG (für Erdwärmesonden mit Bohrtiefen über 100 m)

Bauherr

Bohrunternehmer

..... Name, Vorname Unternehmen
..... Straße Straße
..... PLZ, Ort PLZ, Ort
..... Telefon, Telefax Telefon, Telefax
..... E-mail E-mail

.....
Verantwortlicher Bauleiter/Verantwortliche Person nach § 58 f. BBergG

.....
Tel.: Sonstige Angaben zur Erreichbarkeit (auch auf der Baustelle)

Anlage 3 Bohranzeige 2/4

Lage und Anschrift der Baustelle

Landkreis:

Gemeinde:

Straße, Haus-Nr.:

Ortsteil/Gemarkung:

Flurstück-Nr.:

Rechtswert:

Hochwert:

Geländehöhe Bohransatzpunkt [m ü. NHN]:

Übersichtslageplan und Flurkarte liegen bei: ja nein, weil

Angaben zu der/den Bohrung/en

Bohrverfahren:

Spülungszusätze (bei Spülbohrverfahren):

bzw. Schmiermittel (bei Imlochhammer-Bohrung):

Besonderheiten oder Sonstiges
(Sprengungen, sonstige Arbeiten im Bohrloch etc.):

Angaben zur geplanten Erdwärmesondeanlage

Heizleistung: kW

WTM:

Anzahl der Sondenbohrungen:

Geplante Teufe:

(Hinweis: Die Bohr- bzw. Ausbautiefe der Erdwärmesonde/n ist so zu wählen, dass **Grundwasser nicht erschlossen wird**. Wird wider Erwarten Grundwasser angebohrt, so ist **unverzüglich die Kreisverwaltungsbehörde zu informieren** und die weitere Verfahrensweise mit dieser Behörde und dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt abzustimmen!)

Anlage 3 Bohranzeige 3/4

Das ausführende Unternehmen ist im Besitz eines Zertifikats nach DVGW W 120 bzw. W 120-2 oder einer vergleichbaren Qualifikation (Nachweis in der Anlage).

ja

nein

(Bauleitung durch ein Fachbüro für Hydrogeologie erforderlich)

Hydrogeologische Prognose – Voraussichtliches Bohrprofil mit Lage des Grundwasserspiegels und kurzer Erläuterung sowie der Ausbauvorschlag liegen bei:

ja

nein

(Hinweis: Die hydrogeologische Prognose ist von einem Fachbüro bzw. von einer fachkundigen Person, z. B. aus einem DVGW W 120 zertifizierten Unternehmen, zu erstellen. In der Anlage sind Angaben zur Herkunft der Daten beizufügen, z. B. geologische Karte, vorhandene repräsentative Bohrprofile, Auskünfte des zuständigen Wasserwirtschaftsamtes bzw. des Bayer. Landesamtes für Umwelt.)

Fachgutachten eines Fachbüros für Hydrogeologie liegt bei:

ja

nein

(Erstellung und Vorlage ist **nur** bei unbekanntem hydrogeologischen Verhältnissen bzw. in wasserwirtschaftlich sensiblen Gebieten gem. Abschnitt 4.1. des Leitfadens Erdwärmesonden in Bayern erforderlich.)

Fachbüro

Hydrogeol. Büro/Ing.-Büro:

Straße:

PLZ, Ort:

Telefon, Telefax:

E-mail:

Geplanter Bohrlochenddurchmesser:

min. 170 mm bei Sondenrohr-Ø 32 mm; (Sondenbündel-Ø mit Zentrierung/Abstandshaltern = 110 mm)*

min. 150 mm bei Sondenrohr-Ø 32 mm; (Sondenbündel-Ø mit Zentrierung/Abstandshaltern = 90 mm)*

min. mm bei Sondenrohr-Ø mm; (Koaxial-/Einzelsonde oder Sondenbündel-Ø = mm)*

(*Hinweis: Ein Ringraum von min. 30 mm ist stets zu gewährleisten, bei Doppel-U-Sonden ergibt sich ein Bohrlochenddurchmesser von min. 150 mm.)

Geplanter Bohrbeginn (Datum): Geplantes Bohrende (Datum):

(Hinweis: Die Kreisverwaltungsbehörde/das WWA bzw. Bergamt ist vom genauen Zeitpunkt des Bohrbeginns mind. 1 Woche vorab zu informieren.)

Lage im Wasserschutzgebiet:

nein*

ja* (Angaben zu Art und Lage):

(*Hinweis: Datenquellen sind z. B.: Kreisverwaltungsbehörde, Befragung der Gemeinde, Wasserwirtschaftsamt, Bayer. Landesamt für Umwelt)

Bekannte Untergrundkontaminationen/Altlasten/Altlastenverdachtsflächen/Grundwasserverunreinigungen:

keine bekannt*

vorhanden* (Angaben zu Art und Lage):

Altlastenfläche im Altlastenkataster eingetragen?

ja

nein

(*Hinweis: Der Grundstückseigentümer erhält bei der Kreisverwaltungsbehörde Auskünfte)

Anlage 3 Bohranzeige 4/4

Erklärung:

Von den in der Anzeige angegebenen Größenordnungen und Verfahrensweisen darf nicht abgewichen werden. Bei der Durchführung der Arbeiten sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten, um negative Beeinträchtigungen des Untergrundes und/oder des Grundwassers dauerhaft zu vermeiden. Grundlage für die Ausführung der Arbeiten ist der „Leitfaden Erdwärmesonden in Bayern“, die VDI Richtlinie 4640 „Thermische Nutzung des Untergrundes“, Blatt 1 und Blatt 2.

Bei Abweichungen vom Bohrprogramm, wesentlichen Abweichungen von der in der Anzeige angegebenen hydrogeologischen Prognose und bei auftretenden Störungen während des Arbeitsablaufes ist die Kreisverwaltungsbehörde bzw. das Wasserwirtschaftsamt unverzüglich zu verständigen.

Das Bohrunternehmen verpflichtet sich, nach Abschluss der Bohrarbeiten der Kreisverwaltungsbehörde/dem Wasserwirtschaftsamt die Unterlagen zweifach zur Dokumentation (vgl. Kap. 6 des LfU-Merkblattes 3.7/2 in Anlage I) ohne weitere Aufforderung zu liefern.

Dem Bauherrn ist bekannt, dass er als Eigentümer für Schäden, die durch unsachgemäßen Bau oder Betrieb der Erdwärmesonde/n hervorgerufen werden, haftet. Bei Eigentümerwechsel gehen alle Rechte und Pflichten auf den neuen Eigentümer über.

Für Gewässerverunreinigungen, schädliche Bodenveränderungen und sonstige Umweltschäden durch Bau und Betrieb haften die nach den gesetzlichen Vorschriften Verantwortlichen (vgl. Art. 55 BayWG, § 4 Abs. 3 Bundesbodenschutzgesetz). Diese sind insbesondere die Verursacher und deren Gesamtrechtsnachfolger sowie die Grundstückseigentümer* und die Inhaber der tatsächlichen Gewalt über die Grundstücke.

Dies ist den Unterzeichnenden bekannt.

Bauherr

Bohrunternehmer

Fachbüro/Bauleitung (ggf.)

.....

Ort, Datum, Unterschrift

.....

Ort, Datum, Unterschrift, Stempel

.....

Ort, Datum, Unterschrift, Stempel

* Hinweis für den Bauherrn:

Dem Bauherrn wird empfohlen zu prüfen, ob seitens der ausführenden Fachfirma und des Planers ausreichender Versicherungsschutz besteht. Zudem sollte der Bauherr prüfen, ob Schäden, die durch Bau und Betrieb entstehen könnten, durch seine privaten Versicherungen abgedeckt sind (zum empfohlenen Versicherungsschutz s. Seite 5 des Leitfadens).

Anlagen:

- Übersichtslageplan M = 1 : 25.000
- Flurkarte M = 1 : 1.000 bzw. 1 : 5.000 mit Flurnummern, Gemarkung und Lage der Bohrpunkte sowie skizzierten Rohrleitungsverlauf der Haupt- und Sammelleitungen
- Zeichnerische Darstellung des zu erwartenden Bohrprofils mit Angaben über die zu erwartenden Grundwasserverhältnisse (einschl. Datenquelle)
- Zeichnerischer Ausbauvorschlag der Erdwärmesonden mit Maß- und Materialangaben
- Hydrogeologische Prognose bzw. hydrogeologisches Fachgutachten (falls erforderlich)
- Zertifikat nach DVGW W 120 bzw. W 120-2 oder gleichwertig